

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 72 (1994)  
**Heft:** 6

**Rubrik:** Recht

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

- Für die Bestimmung des Rentenbetrages wird auf den nächsthöheren Wert auf der Rententabelle abgestellt, das heisst, im vorliegenden Beispiel ergibt sich ein für die Rente massgebendes durchschnittliches Einkommen von Fr. 46 248.–.
- Aufgrund dieses Tabellenwertes ergibt sich eine einfache Altersrente von monatlich Fr. 1594.–.
- An dieser Stelle sei die Anmerkung erlaubt, dass sich ohne Aufwertung lediglich ein effektives Jahreseinkommen von 22 446 Franken ergäbe, was einer Rente von 1184 Franken entspräche. Daraus zeigt sich
- einerseits, dass es wichtig ist, die AHV-Beiträge immer zu entrichten, denn nicht abgerechnete Einkommen werden nicht berücksichtigt, was sich gerade auch wegen der Aufwertung besonders ungünstig auf Renten auswirken kann;
- anderseits, dass bereits mit einem relativ tiefen Jahreseinkommen wegen der besonderen Rentenformel der AHV eine Rente von rund 85 Prozent der Höchstrente erworben werden kann.

### 3. Zu Ihren Fragen

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kann ich Ihre konkreten Fragen wie folgt beantworten:

- Für die nach Beendigung der Erwerbstätigkeit bis zum Rentenalter verbleibenden Jahre unterstehen Sie grundsätzlich der Beitragspflicht als Nichterwerbstätige.
- Als nichterwerbstätige Ehefrau eines Versicherten sind Sie von der Beitragspflicht befreit, ohne dass deswegen Beitragslücken entstehen.

- Auf jeden Fall hätte aber nach einer vorzeitigen Pensionierung Ihr Mann weiterhin Beiträge als Nichterwerbstätiger zu bezahlen, um Beitragslücken, die sich auch für Sie auswirken würden, zu vermeiden.
- Für die Berechnung Ihrer eigenen Rente sind grundsätzlich Ihre eigenen Beiträge massgebend; die Beiträge Ihres Ehemannes werden gemeinsam mit Ihren Beiträgen für die Bestimmung der Ehepaar-Renten berücksichtigt. Abschliessend möchte ich darauf hinweisen, dass ich mich vorstehend lediglich auf die Grundzüge der Beitragspflicht und Rentenberechnung der AHV beschränken musste, ohne auf Besonderheiten und Einzelheiten einzutreten. Verbindliche Auskünfte müssen ohnehin der im Einzelfall zuständigen Ausgleichskasse vorbehalten bleiben. Die Adressen der einzelnen AHV-Ausgleichskassen finden Sie auf den letzten Seiten jedes Telefonbuches.

Dr. iur. Rudolf Tuor

## Recht

### Zutritt zur Wohnung nach dem Tod

Was kann ich veranlassen, dass nach meinem Tod nur meine Kinder in meine Wohnung dürfen?

Grundsätzlich bestimmt der Wohnungsinhaber, wer Zutritt zur Wohnung haben darf. Ein unbefugtes Eindringen in eine Wohnung kann Hausfriedensbruch darstellen und wird auf Antrag strafrechtlich verfolgt. Das Recht des Wohnungsinhabers, Dritten den Zutritt zur Wohnung zu ver-

wehren, geht bei Ableben des Wohnungsinhabers auf seine Erben über, in Ihrem Fall wohl auf Ihre Kinder. Sie müssen somit nichts vorkehren, damit im Fall Ihres Ablebens nur Ihre Kinder Zutritt haben, da dies schon von Gesetzes wegen so ist.

Von diesem Grundsatz gibt es beschränkte Ausnahmen: So können Amtspersonen aufgrund spezieller Vorschriften, so z.B. die Polizei aufgrund eines Hausdurchsuchungsbefehls oder die zuständige erbschaftsamtliche Behörde zur Aufnahme des Erbschaftsinventars, die Wohnung betreten. Denkbar ist auch, dass der Vermieter aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung im Mietvertrag Zutritt zur Wohnung erlangen kann, meistens jedoch nur in Anwesenheit des Mieters bzw. seiner Rechtsnachfolger.

### Wem kann ich die Vermögensverwaltung anvertrauen?

Ich bin 85 Jahre alt und in letzter Zeit zunehmend vergesslich. Der Umgang mit Zahlen, Postcheck, Steuererklärung usw. macht mir immer mehr Mühe. Nebst der AHV- und einer SUVA-Rente, habe ich noch ein Vermögen von Fr. 500 000.–. Da sich in meinem Bekanntenkreis niemand befindet, dem ich ruhigen Gewissens die Vermögensverwaltung übergeben kann, bitte ich Sie um Auskunft. Gibt es eine amtliche oder offizielle Stelle, der man ohne Sorgen die Vermögensverwaltung überlassen kann?

Sie können sich an die Vormundschaftsbehörde Ihres Wohnortes wenden und die Ein-

setzung eines Beistandes, allenfalls eines Beirates zur Vermögensverwaltung, beantragen. Die Voraussetzungen für die Ernennung eines Beistandes oder Beirates auf eigenes Begehr sind dann gegeben, wenn eine Person infolge von Altersschwäche oder anderen Gebrechen oder von Unerfahrenheit ihre Angelegenheiten nicht gehörig zu besorgen vermag. Der Unterschied zwischen Beistandschaft und Vermögensverwaltungsbeiratschaft besteht darin, dass bei einer Beistandschaft die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person nicht eingeschränkt wird. Der Beistand ist somit nicht «zeichnungsberechtigt», er hat vornehmlich Beraterfunktion. Der Beirat hingegen verwaltet das Vermögen anstelle der verheirateten Person, während diese über die Erträge des Vermögens die freie Verfügung behält. Beide, Beistand und Beirat, haben sich auf die Verwaltung und die Fürsorge für die Erhaltung des Vermögens zu beschränken und sind gegenüber der Vormundschaftsbehörde rechenschaftspflichtig.

Aufgrund Ihrer Ausführungen denke ich, dass die Vormundschaftsbehörde Ihrem Wunsch um Beigabe einer beratenden Person ohne weiteres entsprechen wird. Ob ein Beistand oder ein Beirat sinnvoller ist, können Sie mit der Vormundschaftsbehörde besprechen. Aufgrund Ihres Schreibens habe ich den Eindruck, dass ein Beistand genügen sollte. Als Beistand oder Beirat würde wohl eine Amtsperson eingesetzt werden, die über die nötige Erfahrung verfügen wird.

Sollten Sie lieber auf vormundschaftliche Massnahmen

verzichten wollen, was die Einsetzung eines Beistandes oder Beirates ja wäre, könnten Sie sich von der Vormundschaftsbehörde einen geeigneten Treuhänder empfehlen lassen.

## Abtretung eines Erbteils schon zu Lebzeiten

*Meine Schwester und ich haben von unseren Eltern ein Einfamilienhaus geerbt, das wir vermietet haben als Erbengemeinschaft. Könnte ich meinen Hausteil schon zu Lebzeiten meinen beiden Söhnen überschreiben? Ich habe beide Kinder darauf angesprochen und unabhängig voneinander ihr Einverständnis erhalten, jedoch nur dann, wenn sie mir die Nutzniessung überlassen können und ich ihnen jeweils einfach die dafür belastete Vermögenssteuer zahlen würde. Lässt sich ein solcher «Handel» überhaupt vollziehen? Wenn ja, wie müsste ich da vorgehen?*

Infolge der Erbengemeinschaft steht die Liegenschaft im Gesamteigentum von Ihnen und Ihrer Schwester. Über eine im Gesamteigentum stehende Sache können die Gesamteigentümer nur gemeinsam verfügen. Zwar erlaubt das Gesetz die Abtretung eines Erbanteils durch einen Miterben an Dritte, wie es z.B. die Kinder wären. Doch damit würden die Kinder den Anteil an der Erbschaft und nicht bestimmte Sachen oder einen Anteil an bestimmten Sachen wie z.B. der Liegenschaft erwerben. Zudem könnten sie bei der Teilung der Erbschaft nicht mitwirken, sondern hätten nur Anspruch auf den Anteil aus der Teilung.

Diese Rechtslage ist, wie Sie sehen, sehr kompliziert, doch gäbe es eine praktikable Lösung, sofern Ihre Schwester mitwirkt. Sie könnten zunächst mit Ihrer Schwester die Erbteilung vornehmen. Beispielsweise könnte die Teilung der Liegenschaft so aussehen, dass anstelle des bestehenden Gesamteigentums Miteigentum begründet wird. Während beim Gesamteigentum jeder Eigentümer einen Anteil am Ganzen hat, steht beim Miteigentum eine bestimmte (z.B. hälftige) Quote dem jeweiligen Miteigentümer zu. Diese Miteigentumsquote kann im Grundbuch eingetragen werden und, z.B. durch Schenkung an die Kinder, veräußert werden. An der Miteigentumsquote kann dann auch die Nutzniessung begründet und im Grundbuch eingetragen werden. Diese Rechtsvorgänge bedürfen teilweise eines notariellen Aktes. Sinnvoll wäre es, wenn die diversen rechtlichen Schritte (Erbteilung und Begründung von Miteigentum, Übertragung der Miteigentumsquote und Begründung der Nutzniessung) in einem Zug unter Mitwirkung von allen vier Beteiligten, Sie und Ihre Schwester sowie Ihre Kinder, beim Notar durchgeführt werden.

Wenn Ihnen Ihre Kinder die Nutzniessung am übertragenen Miteigentumsanteil einräumen, so würden die Erträge aus dem Liegenschaftsanteil als Einkommen und der Liegenschaftsanteil als Vermögen bei Ihnen versteuert werden. Vorbehältlich anderer Abreden müssten Sie auch für den Anteil an den Liegenschaftsunterhaltskosten weiterhin aufkommen.

Dr. iur. Marco Biaggi